le circostanze di fatto che stanno di base ad una decisione concernente la quota pignorabile, alle parti sarà lecito domandarne la revisione (RU ed. sep. **9**, 22; **12**, 69* e le sentenze ivi citate).

3° — Finalmente il ricorrente pretende che l'istanza cantonale abbia errato non tenendo conto delle ipoteche (fr. 55000) che, a suo dire, gravano sugli immobili della moglie del debitore. Se non che questo asserto viene sollevato per la prima volta in questa sede, percui, conformemente alla costante giurisprudenza (RU ed. sep. **1**, 71; **2**, 24; **11**, 45 **) esso non potrà venir preso in considerazione da questo giudice.

4° — Il ricorso è dunque infondato. Lo è tanto più in quanto che l'istanza cantonale ha ammesso, in favore del ricorrente, che fissando la quota pignorabile si debba tener conto della circostanza che i figli Brenni non hanno occupazione. Il che è erroneo, poichè essa stessa stabilisce che questi figli sono maggiorenni e perfettamente in istato, purchè lo vogliano, di guadagnarsi almeno il proprio sostentamento; —

la Camera Esecuzioni e Fallimenti
pronuncia:

Il ricorso è respinto.

---

74. Entscheid vom 9. Juli 1913 in Sachen Herbstritt.

Art. 283 Abs. 3 SchKG: Rechtswirkung des Retentionsverzeichnisses.
Der Vermieter, der die im Verzeichnis angesetzten Fristen hat verstreichen lassen, kann jederzeit die Aufnahme eines neuen Verzeichnisses über die ursprünglich retinierten Objekte verlangen, sofern nicht inzwischen sein Retentionsrecht aus andern Gründen erloschen ist.

A. — Auf Begehren des Hans Miesch in Cham legte das Betreibungsamt Cham am 21. April 1913 bei dessen Mieter Fritz Herbstritt, Wirt im Restaurant „zum Bahnhof" ebenda für eine verfallene Mietzinsforderung von 650 Fr. auf eine Anzahl

* Ed. gen. **32** I pag. 372; **35** I pag. 824. — ** Id. **24** I No 137; **25** I No 54; **34** I No 424.

in den Mieträumen befindlicher Sachen Retention: zugleich setzte es dem Gläubiger eine Frist von zehn Tagen an, um die Betreibung auf Pfandverwertung einzuleiten und, im Falle Rechtsvorschlags gegen diese, eine weitere gleich lange Frist, um Rechtsöffnung zu verlangen oder Klage auf Anerkennung seiner Forderung anhängig zu machen, unter der Androhung, daß sonst das Retentionsverzeichnis mit seinen Wirkungen dahinfalle. Miesch hob rechtzeitig Betreibung an, versäumte es aber, auf den von Herbstritt erhobenen Rechtsvorschlag innert Frist im Rechtsöffnungs- bezw. Klagewege vorzugehen. Mit Brief vom 26. Mai 1913 forderte daher Rechtsanwalt Rüttimann in Zug namens Herbstritt das Betreibungsamt Cham auf, die retinierten Sachen an seinen Klienten herauszugeben. Das Betreibungsamt erwiderte ihm am 28. Mai, daß es dazu nicht in der Lage sei, da Miesch inzwischen die Aufnahme einer neuen Retention verlangt habe und es diesem Begehren habe entsprechen müssen: gleichzeitig stellte es ihm zu Handen des Schuldners die vom nämlichen Tage datierte, mit der früheren inhaltlich übereinstimmende neue Retentionsurkunde zu.

Hierüber beschwerte sich Herbstritt bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, indem er unter Berufung auf den Entscheid des Bundesgerichts in Sachen Blattmann (AS Sep.-Ausg. **12** Nr. 32*) und das auf diesen sich stützende Kreisschreiben vom 13. Juli 1909 behauptete, daß das Retentionsrecht an den streitigen Gegenständen infolge der Nichtbeachtung der in der ersten Retentionsurkunde angesetzten Klagefrist untergegangen und die am 28. Mai vollzogene neue Retention daher ungesetzlich sei.

Durch Entscheid vom 17. Juni 1913 wies die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde ab.

B. — Gegen diesen Entscheid rekurriert Herbstritt an das Bundesgericht, indem er an dem in der Beschwerde an die kantonale Aufsichtsbehörde eingenommenen Standpunkt festhält.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Die Folgen, welche sich an die Nichtbeachtung der dem Gläubiger nach Art. 283 Abs. 3 SchKG vom Amte zu setzenden Fristen

* Ges.-Ausg. **35** I Nr. 85.

knüpfen, sind im Gesetze nicht geregelt. Sie können aber, wie die Vorinstanz mit Recht hervorhebt, nur im Dahinfallen der Wirkungen der Retentionsurkunde, insbesondere des mit ihr verbundenen Verbotes für den Schuldner, über die inventarisierten Gegenstände zu verfügen, bestehen. Das Retentionsrecht selbst erlischt dadurch nicht. Denn wie es unzweifelhaft nicht erst durch die Aufnahme der Illaten in ein Retentionsverzeichnis, sondern schon mit deren Einbringung in die Mieträume entsteht, so hängt auch sein Weiterbestehen nicht von der Fortdauer des Retentionsverzeichnisses, sondern lediglich von den im OR Art. 272 und 273 normierten Voraussetzungen, insbesondere dem Verbleiben der Sachen in den Mieträumen, ab. Das Retentionsverzeichnis ist lediglich eine exekutorische Maßnahme, durch die einerseits der Kreis der der Verwertung zu Gunsten des Vermieters unterliegenden Gegenstände umschrieben, anderseits der Fortbestand des Retentionsrechtes an ihnen gesichert werden soll. Materiellrechtliche Bedeutung kommt ihm nicht zu. Etwas anderes ist denn auch in dem vom Rekurrenten angerufenen Entscheide in Sachen Blattmann und dem Kreisschreiben vom 12. Juli 1909 nicht ausgesprochen worden: beide erklären lediglich, daß den vom Betreibungsamt im Anschluß an die Aufnahme des Retentionsverzeichnisses anzusetzenden Fristen insofern Verwirkungscharakter zukomme, als bei deren Nichtbeachtung das Retentionsverzeichnis mit seinen Wirkungen dahinfalle. Daß damit auch das Retentionsrecht selbst untergehe, ist mit keinem Worte angedeutet worden.

Daraus folgt, daß der Vermieter, der die ihm im Retentionsverzeichnis angesetzten Fristen hat verstreichen lassen, sofern sein Retentionsrecht nicht inzwischen aus anderen Gründen erloschen ist, jederzeit die Aufnahme eines neuen Verzeichnisses an Stelle des dahingefallenen verlangen kann. Denn solange das Retentionsrecht besteht, muß er auch von den zu dessen Sicherung und Realisierung vorgesehenen Rechtsbehelfen Gebrauch machen können. Die Sachlage ist in dieser Beziehung die nämliche, wie wenn die in Art. 116 SchKG vorgeschriebene Frist zur Stellung des Verwertungsbegehrens versäumt oder ein Arrest nicht innert der Fristen des Art. 278 SchKG prosequiert worden ist. Auch hier verwirkt der Gläubiger durch die Fristversäumnis nur die aus

der konkreten Beschlagnahme folgenden Rechte und nicht etwa die Forderung oder das Recht zur Arrestnahme selbst und kann daher jederzeit eine neue Betreibung einleiten bezw., sofern der Arrestgrund noch besteht, einen neuen Arrestbefehl auswirken.

Steht demnach die Tatsache, daß Miesch die ihm in der Retentionsurkunde vom 21. April 1913 angesetzte Frist zur Klage versäumt hat, der Aufnahme eines neuen Retentionsverzeichnisses nicht entgegen, so ist aber die Beschwerde mit der Vorinstanz abzuweisen. Denn andere Gründe, welche die neue Retention unzulässig erscheinen ließen, sind vom Rekurrenten nicht geltend gemacht worden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

---

75. **Sentenza 9 luglio 1913** *nella causa* **Moccetti.**

Nel caso di pignoramento della quota parte spettante al debitore in un'eredità indivisa, i diritti vantati da coeredi sulla successione non possono dar luogo al **procedimento degli art. 106-109 LEeF.**

In un'esecuzione promossa da Moccetti Giuseppe in Cassarate contro Aglio Giacomo in Meride, l'Ufficio di esecuzione di Mendrisio pignorava « gli immobili intestati al defunto » padre dell'escusso signor Aglio Pietro fu Antonio e ciò » nella misura che spetterà all'escusso dalla successione pa- » terna. »

Il verbale di pignoramento specifica gli stabili appartenenti a questa successione designandoli con il n° di mappa, la superficie ed il loro valore di perequazione. Avuto contezza di questo pignoramento, le signore Rosalia Aglio nata Dellacasa e Maria Aglio in Meride notificarono all'Ufficio di Mendrisio le loro pretese sulla successione del fu Aglio Pietro, facendo ambedue capo al di lui testamento 8 luglio 1911. La prima comunicava all'Ufficio che essa ha « il diritto di usu-